

# Wassergenossenschaft Huben-Runhof- Astlehn

6444 Längenfeld

# GEBÜHRENORDNUNG

(15. Mai 2025)

## §1 Allgemeines:

Die Gebühren setzen sich aus einer Anschlussgebühr je m<sup>3</sup> umbautem Raum nach TVAG, den jährlichen Wasserbezugsgebühren und Gebühren die aus baulichen Erweiterungen entstehen zusammen.

Die Gebühren werden für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen eingehoben.

## §2 Entstehung der Gebührenpflicht:

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Huben- Runhof- Astlehn. Bei Neubauten und Umbauten wird mit Baubeginn die Gebühr vorgeschrieben.
2. Der Jährlich fällige Wasserzins wird im ersten Quartal des Jahres vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

## §3 Gebührenschuldner:

1. Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund, so ist der Eigentümer des Bauwerkes oder der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Anschluss und Wassergebühren.
3. Bei parifizierten Bauobjekten wird die Gebührenabrechnung an die jeweilige Hausverwaltung zugestellt. Schuldner bleibt jedoch der Wohnungseigentümer.
4. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach §2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über. Der Eigentümerwechsel muss der Wassergenossenschaft Huben- Runhof- Astlehn binnen einem Monat angezeigt werden.

## §4 Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr:

1. Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr ist die im Baubescheid ausgewiesene Gebäudekubatur gem. §2 Abs.4 Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetz. Zur Berechnung kommen alle Gebäudeteile welche auf einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück errichtet werden.

2. Für landwirtschaftliche Gebäudeteile, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe sowie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe wird die im Baubescheid ausgewiesene Gebäudekubatur als Bemessungsgrundlage zu Grunde gelegt.
3. Für jene Objekte, die nicht unter 1 und 2 fallen, wie Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Schwimmb Becken, etc., ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
4. Bei Zu- und Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
5. Ist kein Baubescheid mit ausgewiesener Kubatur Berechnung vorhanden, wird durch zwei Ausschussmitglieder vor Ort die Kubatur erhoben.

#### **§5 Anschlussgebühr:**

(Stand 15.05.2025)

Gebühren für den Erstanschluss:

1. Die Wasseranschlussgebühr pro m<sup>3</sup> umbautem Raum beträgt € 3,- zuzgl. 10% gesetzliche MwSt.
2. Die Erstanschaffung eines geeichten Wasserzählers wird in Rechnung gestellt.

Gebühren für bauliche Erweiterungen:

1. Werden nach Erstvorschreibung weitere Zubauten errichtet, so wird nach den im Baubescheid des Zubaus ausgewiesene m<sup>3</sup> eine zusätzliche Anschlussgebühr verrechnet: € 3,- zuzgl. 10% gesetzliche MwSt.

#### **§6 Wasserbezugsgebühren:**

(Stand 15.05.2025)

1. Der Wasserzins beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 1,10,- zuzgl. 10% gesetzlicher MwSt.
2. Für die Freibrunnen werden je Abgabestelle im Jahr € 10,- zuzgl. 10% gesetzlicher MwSt. verrechnet.
3. Je Großvieheinheit wird im Jahr € 5,- zuzgl. 10% gesetzlicher MwSt. verrechnet.
4. Für die Instandhaltung, Überwachung und die zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gem. den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, wird eine Tauschzählergebühr von € 22,- zuzgl. 10% gesetzlicher MwSt. in Rechnung gestellt.
5. Für vorübergehende Abgabe von Wasser an genossenschaftsfremde Abnehmer (z.B. Bohrfirmen, Bauunternehmen, andere Wassergenossenschaften, ec.) wird von der WG der Einbau eines Wasserzählers angeordnet. Die Gebühr beträgt 200% des jeweils geltenden Wasserzinses.
6. Bei nicht installiertem, nicht funktionstüchtigem oder offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers wird die Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### **§7 Eigenleistungen:**

Für Arbeitsleistungen die die Mitglieder der Wassergenossenschaft Huben- Runhof- Astlehn erbringen, werden Stundensätze bezahlt:

Ihre Höhe wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen!

### **§8 Fälligkeit der Gebühren:**

1. Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
2. Wird das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab dem Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung
3. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

### **§9 Schlichtung und Streitigkeiten:**

Für die Schlichtung von Streitfragen aus der Gebührenvorschreibung ist primär der Schlichtungsausschuss zuständig. Bei erfolgloser Schlichtung ist der Streitfall an die Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Imst zu übergeben.

Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtstand ist Silz.

### **§10 Übergangs- und Schlussbestimmungen:**

1. Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft.
2. Die alten Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft werden durch diese Gebührenordnung außer Kraft gesetzt.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Diese Gebührenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung 2025 beschlossen.

Huben, am 15. Mai 2025